

# § 10 VermG

## VermG - Vermessungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.07.2022

1. (1)Im Grenzkataster sind für Grundstücke unter Verwendung der in den Z 1 bis 8 festgelegten Bezeichnungen die Benutzungsarten einzutragen:
  1. 1.Bauflächen
  2. 2.landwirtschaftlich genutzte Grundflächen
  3. 3.Gärten
  4. 4.Weingärten
  5. 5.Alpen
  6. 6.Wald
  7. 7.Gewässer
  8. 8.Sonstige
2. (2)Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann mit Verordnung Mindestflächen für auszuweisende Benutzungsarten festlegen sowie eine weitere Unterteilung und nähere Beschreibung der in Abs. 1 genannten Benutzungsarten vornehmen. Maßgeblich sind hiefür der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik sowie die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Bedürfnisse von Verwaltung und Wirtschaft.

In Kraft seit 09.07.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)